

Anwaltsblatt

Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins e.V.

Schriftleiter: Rechtsanwalt Dr. Heinz Brangsch, Hamburg, Sievekingplatz 1

Jahrgang 16

Heft 8

August 1966

Inhalt

Tätigkeitsbericht 1965/66

Von Rechtsanwalt Dr. Heinz Brangsch, Hamburg, S. 246

Auch Anwälte sollten malen

Von Rechtsanwalt Dr. Claus Bastian, München, S. 254

Mitteilungen

Veranstaltungskalender, S. 256

Beschäftigung eines iranischen Kollegen, S. 256

Behälter für Briefmarkenrollen, S. 256

Anwaltsgebühren in LAG-Sachen, S. 256

Anwaltsgebühren in den USA, S. 256

Falscher Heiligenschein, S. 257

Auslandsverträge, S. 258

Sozialversicherung der im Büro des Anwalts mitarbeitenden Ehefrau, S. 258

Vollstreckung deutscher Titel in Österreich, S. 259

Haftpflichtfragen, S. 259

Steuerfragen, S. 260

Rechtsprechung, S. 262

OLG Hamm, Beschl. v. 28. 2. 66 — 14 W 147/65
(Beweisherhebung gem. § 272 b ZPO durch Einholung eines Sachverständigengutachtens vor Antragstellung) S. 262

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 4. 3. 66 — 5 W 132/65
(Volle Prozeßgebühr bei formeller Berufungsbeantwortung in Unkenntnis der Berufungszurücknahme) S. 263

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19. 1. 66 — 10 W 153/65
(Keine Vergütung außerprozessualer Anwaltsgebühren aus der Staatskasse — abl. Chemnitz) S. 265

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 27. 4. 66 — 2 W 7/66
(Umschreibung des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Mandanten auf den Armenanwalt) S. 266

OLG Hamm, Beschl. v. 8. 3. 66 — 14 W 1/66
(Einrede der Verjährung im Kostenfestsetzungsverfahren) S. 267

LG Düsseldorf, Urt. v. 8. 12. 65 — 5 O 296/65
(Gerichtsstand der Gebührenklage — zust. Chemnitz) S. 268

LAG München, Beschl. v. 12. 10. 65 — 2 Ta 136/65
(5/10 Verhandlungsgebühr für Güteverhandlung vor dem ArbG — zust. Schumann) S. 268

LG Kassel, Beschl. v. 2. 5. 66 — 4 O 82/65
(Postgebührenpauschale vom Gegner zu erstatten) S. 269

LG Marburg (Lahn), Beschl. v. 13. 5. 66 — Qs 45/66
(Schreibgebühren des Verteidigers für Ablichtungen aus der Strafakte) S. 270

LG Freiburg, Beschl. v. 2. 3. 66 — II Qs 221/65
(Ergänzung der Kostenentscheidung im Strafverfahren durch das Beschwerdegericht) S. 271

LG Würzburg, Beschl. v. 18. 2. 66 — Qs 24/66
(Bemessung der Verteidigergebühr — zust. Chemnitz) S. 272

LG Marburg (Lahn), Beschl. v. 13. 5. 66 — Qs 45/66
(Gebühren des Nebenklagevertreters) S. 272

LG Tübingen, Beschl. v. 12. 5. 66 — I Qs 110/66
(Anschluß des Nebenkl. im Strafbefehlsverfahren) S. 273

AG Trittau, Beschl. v. 18. 10. 65 — Ds 39/65
(Überbürdung der Verteidigerauslagen auf die Staatskasse — zust. Hamburg) S. 274

Ehrengerichtsentscheidungen

EGH Stuttgart, Urt. v. 22. 1. 66 — EGH Anw 9/64
(Vernachlässigung der Aufsichtspflicht gegenüber dem Büropersonal) S. 275

jungen Kollegen spüren, daß sie nicht nur gern geschene Beitragszahler sind, sondern daß ihnen im Anwaltverein zur Überwindung ihrer vielfältigen Anfangsschwierigkeiten eine hilfreiche

Hand geboten wird und daß man sie auch zur Gestaltung der Vereinsarbeit hinzuzieht, dann könnte sich daraus ein weiterer und wirksamer Werbefaktor entwickeln.

Auch Anwälte sollten malen

Von Rechtsanwalt Dr. Claus Bastian, München

Der Verfasser dieses Aufsatzes ist neben seiner Anwaltstätigkeit auch ausübender Künstler. Als Maler hat er sich im In- und Ausland Anerkennung verschafft. — Sein Aufsatz leitet eine Reihe von Kunstbeilagen des Anwaltsblattes ein. Wir beginnen in diesem Heft mit England (siehe die Bildbeilage).

Gewiß gibt es auch in Deutschland noch weitere Kollegen, die sich in ihrer Freizeit aktiv mit Malerei befassen. Wir bitten diese Kollegen, sich mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir demnächst auch eine Kunstbeilage mit Werken deutscher Kollegen herausgeben können. Vielleicht ist es dann sogar möglich, mit dem Deutschen Anwaltstag 1967 in Bremen eine kleine Ausstellung „Anwälte als bildende Künstler“ zu verbinden, um so die auf dem Augsburger Anwaltstag mit so schönem Erfolg begonnene Veranstaltung „Anwälte musizieren“ zu ergänzen.

I. Die Schriftleitung

Die Beschäftigung mit der bildenden Kunst ist kein Privileg. Dies gilt auch für aktive Tätigkeit. Die vielen Gesetzgeber der letzten Jahrzehnte — auch die unberufenen — haben an diesem Tatbestand nichts ändern können. Selbst in Staaten, in denen die letzte Handreichung monopolisiert ist, verstößt eine künstlerische Betätigung, ob aktiv oder passiv, nicht gegen die Doktrin.

II.

Bleiben wir „advokatisch“, um mit der Sprache Ludwig Thoma's, des Schriftstellers und großen Streiters für Recht und Freiheit zu sprechen, so ist die bildende Kunst ein auf den Menschen zugeschnittenes Tun, das sich unbeschränkt der Allgemeinheit ohne klassifizierende Unterschiede anbietet. Sie richtet sich sogar noch viel weitgehender als die Religion an alle Altersstufen ohne Unterschied von Rang, Zeit oder Geschlecht, und nicht zuletzt an jede der bestehenden Berufsgattungen.

III.

Es ist selbstverständlich und logisch, daß sie, die bildende Kunst, den Entwicklungsstadien der Menschheit in allen ihren Differenzierungen nach Völkern, Kulturen in ihrem Werden und Vergehen ebenfalls in hervorragender Weise

unterworfen ist. Was wunder, daß — sofern wir uns auf die Gegenwart und den uns nächstliegenden Bereich beschränken — festgestellt werden darf, daß — soziologisch durchaus unserer gesellschaftlichen Situation entsprechend — der abstrakte Individualismus in der Kunst Triumph feiert. Über Wert und Unwert hier zu urteilen, ist nicht Gegenstand unserer heutigen Betrachtungen. Die These wird durch Persönlichkeiten wie etwa Salvadore Dali oder Pablo Picasso nicht nur bestätigt, sondern bewiesen. Es ist ein Treppenwitz, daß diese beiden repräsentativen Matadore künstlerischer Betätigung von heute ausgerechnet aus Spanien gebürtig sind. Ihre noch nie dagewesene Bedeutung und Streuung für alle, die nachkommen, ist wohl in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß sie sich selbst und nur sich selbst als Individuen abstrahieren, in ihrer Betätigung ausleben und ausgelebt haben. Wenn sie sich dabei noch geschickt der modernen Massenmedien und Kommunikationsmöglichkeiten auf ihre Art bedienen und damit diese dauerhafte Berühmtheit erlangt haben, so sind sie ihren Persönlichkeiten nach weit entfernt, die Voraussetzungen der Genialität, wie sie das 19. Jahrhundert verstanden hat, zu erfüllen. Daß sie z. B. bildungsmäßig keineswegs die Norm übersteigen, ist aus allen Publikationen über sie und ihr Leben erkennbar. Und trotzdem haben die beiden sich an die Spitze von gewaltigen Imperien gestellt in einem Ausmaß, das bisher unbekannt war.

Dieses Phänomen sollte stellvertretend als Beispiel dafür dienen, wie auch andere normale Menschen durchaus in der Lage sein können, ihr eigenes Scherlein zu der objektiven Entwicklung der bildenden Kunst beizutragen und damit mitzubestimmen. Angewandt auf nicht nur Individuen, sondern auch Gemeinschaften wie im vorliegenden Fall von Anwaltsverbänden, erschließt sich hier eine Bedeutung, die man nicht zu gering einschätzen soll, zumal der Höhepunkt des reinen Individualismus, aus dem

diese Erscheinungen geboren wurden, überschritten sein dürfte. Das, was sich in der Wirtschaft als team-work herauskristallisiert hat, muß für andere Betätigungen Kongruentes erzeugen. Also mit anderen Worten, nicht nur die einzelnen Anwälte als solche sollten sich aktiv der bildenden Kunst zuwenden. Dies wäre nur der Beginn; fruchtbarer noch für alle Beteiligten wird sicherlich die Gemeinsamkeit solcher Bemühungen sein. Gerade der Anwalt, der seiner beruflichen und menschlichen Entwicklung nach im Geistesleben der Gesellschaft von heute eine so bedeutende, wenn auch manchmal aus Bescheidenheit zu wenig herausgestellte Rolle spielt, ist prädestiniert, durch eigene Werke der bildenden Kunst die notwendige Verbindung zur übrigen Gesellschaft zu halten. Kaum einem anderen Beruf — Richter und Geistliche ausgenommen — wird die Fülle menschlicher Erfahrung, Geist und damit Humanität so vielfältig dargeboten, wie gerade ihm. Sollte es da nicht möglich sein, sich auch auf dem Gebiet der Kunst auszuleben? Unsere Zeit hat, indem sie die technischen Voraussetzungen erleichtert, dazu ein übriges getan. Wurde die bildende Kunst doch wie kaum in einer anderen Epoche den Gesetzlichkeiten des Metiers enthoben. Ob mit Recht oder Unrecht, sei dahingestellt. Tatsache ist jedenfalls, daß heute auf diesem Gebiet praktisch jeder den Marschallstab im Tornister haben kann. Lehrzeit, handwerkliche Schulung, Zeichnen-Können-Müssen scheinen jedenfalls als zwingende Voraussetzungen weggefallen zu sein. Man denke an die erlangte Bedeutung der Kindermalerei, der Naiven, die abstrakte bildende Kunst mit eingeschlossen. Diese Erkenntnis bedeutet aber, daß die natürlichen Hemmungen, sich künstlerisch zu betätigen, als beseitigt gelten dürfen.

IV.

Über das Objektive hinaus hat die Kunst als Nebenbeschäftigung eine nicht zu unterschätzende subjektive Bedeutung für den Ausübenden selbst und seine Umgebung. Jeder, der sich so bemüht, wird ein wirklicher Freund bildender Kunst und gelangt zu einem sicheren Urteil über Wert und Unwert seiner Werke, was bei dem gegenwärtigen Wirrwarr, dem sprachlichen und gedanklichen Kauderwelsch so vieler Kunstkritiker besonders wichtig erscheint. Der Gestal-

ter benötigt darüber hinaus auch keine Hilfe mehr, gleichgültig von welcher Seite, für seine Freizeitgestaltung, die heutzutage ein Problem geworden ist. Der Feierabend ist nach des Tages Arbeit ein echter. Er wird in Zeiten härtester aufreibender Arbeit herbeigewünscht, der Gestalter wird dazu getrieben, diesem merkwürdigen beglückenden Versinken in eine gute, andre Welt nachzugeben. Jeder verspürt es: Man kann nicht anders, man muß malen.

V.

In der Bundesrepublik soll es etwa 7 000 000 — in Worten: sieben Millionen — Freizeitkünstler geben. Soll ein Berufsstand wie der des Anwalts mit seiner harten und weitgespannten Vorschulung des Geistes und seiner Lebenserfahrung, Disziplin und seinen großen Erkenntnisquellen über die wahre Humanitas sich von diesem Bemühen eines großen Teils der Bevölkerung ausschließen? Oder soll er, wofür der Deutsche Anwaltverein aus der Betrachtung und im Verfolg gleichartiger und erfolgreicher Parallelbestrebungen des Auslandes, insbesondere in Frankreich und England, aber auch in den USA, sich einsetzt, nicht beweisen, daß sein geistiger Hintergrund zunächst rein individuell auch auf dem Gebiet der bildenden Kunst Hervorragendes leisten kann? Der von Konventionen aller Art freigewordene Weg, den jeder beschreiten kann, bietet sich geradezu an!

VI.

Will einer der Kollegen über die Technik etwas wissen, so kann er dies auf die einfachste Weise durch Handbücher, wie z. B. Doerner's „Mal-Material und seine Verwendung im Bild“ (Enke-Verlag) erfahren. Für den geschulten Interpreten und positiven Praktikanten hoher geistiger Erkenntnisse ist seine Lektüre und Anwendung auf die Praxis kein allzu großes Hindernis. Auch ohne die Akademie der bildenden Künste.

Es gibt auch noch andere Rezepte. Große Meister aus früheren Zeiten haben z. B. mit Kopieren begonnen. Dies z. B. kann sogar manchmal zu einer Offenbarung werden.

Ein lebendes Beispiel aus unseren Tagen, wie sehr Schulung des Geistes Hervorragendes auf dem Gebiet der Analyse über die bildende Kunst leisten kann, hat der Soziologe Arnold Gehlen in seinem Buch „Zeitbilder“ (Athenäum-Verlag Frankfurt) bewiesen.